

**Gesetz
über die Nidwaldner Kantonalbank
(Kantonalbankgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. April 1982 über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz)² wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Gesetz über die Nidwaldner Kantonalbank (Kantonalbankgesetz, NKBG)

II. FINANZIERUNG UND STAATSGARANTIE

**Art. 4 Eigenmittel
 1. Eigenkapital**

¹ Das Eigenkapital der Kantonalbank besteht aus dem Dotationskapital, dem Partizipationskapital, den Reserven und dem Gewinn.

² Bei einer Erhöhung des Dotationskapitals und des Partizipationskapitals ist ein Agio zu leisten.

³ Bei der Erhöhung des Dotationskapitals deckt das Agio die Differenz zwischen dessen Nominalwert und dem buchmässigen Eigenkapital nach Gewinnverwendung; das buchmässige Eigenkapital setzt sich aus dem Dotationskapital, dem Partizipationskapital, den allgemeinen gesetzlichen und anderen Reserven, dem Gewinnvortrag sowie den Reserven für allgemeine Bankrisiken zusammen.

⁴ Bei der Erhöhung des Partizipationskapitals deckt das Agio die Differenz zwischen dessen Nominalwert und dem Marktwert.

Art. 4a a) Dotationskapital

¹ Das Dotationskapital wird der Kantonalbank vom Kanton zur Verfügung gestellt.

² Die Höhe des Kapitals wird durch Beschluss des Landrates festgelegt. Er ist dabei nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 4b b) Partizipationskapital

¹ Das Partizipationskapital wird durch die Ausgabe von Partizipations-scheinen direkt oder unter Ausschluss des Bezugsrechts, über eine Wandel- oder Optionsanleihe beschafft. Der Nominalwert des Partizipationskapitals darf höchstens einen Viertel des Nominalwertes des Dotationskapitals erreichen, vorbehalten bleibt die verhältnismässige Anpassung dieser Begrenzung, wenn Dotationskapital in Partizipationskapital umgewandelt wird.

² Die Partizipationsscheine geben Anrecht auf eine Dividende und auf den Bezug neuer Partizipationsscheine, beinhalten aber keine Mitwirkungsrechte.

³ Der Bankrat beschliesst die Erhöhung des Partizipationskapitals im Rahmen von Abs. 1. Er legt die Anzahl, den Nennwert und das darauf zu leistende Agio gestützt auf den Marktwert sowie den Beginn der Dividendenberechtigung fest.

⁴ Über die Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital entscheidet der Landrat auf Antrag des Regierungsrates. Nach einer Umwandlung von Dotationskapital in Partizipationskapital darf das Partizipationskapital höchstens die Hälfte des Dotationskapitals erreichen.

Art. 4c Abs. 1 c) Reserven

¹ Die Kantonalbank bildet zusätzliches Eigenkapital durch die Äufnung gesetzlicher und anderer Reserven.

² Der Kanton kann den Reserven Mittel zuweisen.

Art. 4d 2. Weitere Eigenmittel

Die Kantonalbank kann sich weitere Eigenmittel durch Aufnahme nachrangiger Verbindlichkeiten gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³ beschaffen.

6 Abs. 1 Staatsgarantie

¹ Der Kanton haftet für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank, soweit ihre Eigenmittel nicht ausreichen.

² Keine Staatsgarantie besteht für das Partizipationskapital und für nachrangige Verbindlichkeiten.

III. GESCHÄFTSKREIS**Art. 8a Abs. 2 Ziff. 4 und 5 Auslandskredite**

¹ Auslandskredite sind Ausleihungen an Kunden und Banken mit Sitz im Ausland.

² Nicht unter die Auslandskredite fallen:

1. Darlehen und Kredite an Schuldnerinnen und Schuldner im Ausland gegen hypothekarische Sicherstellung in der Schweiz;
2. Ausleihungen an Niederlassungen ausländischer Banken in der Schweiz;
3. Guthaben und Anlagen bei internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz;
4. Anlagen bei erstklassigen Banken und Unternehmen im Ausland.
5. Repogeschäfte mit erstklassigen Banken und Unternehmen im Ausland.

³ Die Auslandskredite dürfen 3 Prozent der Bilanzsumme nicht übersteigen.

IV. AUFSICHT**Art. 10 Aufsicht gemäss Bundesrecht**

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) übt die Aufsicht über die Kantonalbank im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen⁴ und der Bundesgesetzgebung über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht⁵ aus.

Art. 11 Abs. 1 Landrat**1. Zuständigkeit**

¹ Die Kantonalbank steht unter der Oberaufsicht des Landrates, soweit sie nicht unter der Aufsicht der FINMA steht.

² Der Landrat ist insbesondere zuständig für:

1. ...
2. die Wahl der landrätlichen Bankprüfungskommission;
3. die Beschlussfassung über die Höhe des Dotationskapitals;
4. die Beschlussfassung über die Zuweisung von Mitteln in die Reserven gemäss Art. 4c Abs. 2;
5. die Beschlussfassung über die Beanspruchung der gesetzlichen Reserven gemäss Art. 32;

6. die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung der Kantonalbank sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Bankorgane.

Art. 12 2. landrätliche Bankprüfungskommission

¹ Der Landrat bestellt auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Bankprüfungskommission von drei Mitgliedern; für Steuerveranlagungen zuständige Personen sowie für die Kantonalbank oder andere Banken tätige Personen sind nicht wählbar.

² Soweit keine Aufsicht durch die FINMA besteht, prüft die Bankprüfungskommission die Einhaltung der kantonalen gesetzlichen Vorschriften. Sie kann die Prüfgesellschaft beiziehen.

³ Die Bankprüfungskommission kann sich von den Bankorganen Aufschluss erteilen lassen über alle Belange, die Gegenstand des bundesrechtlich vorgeschriebenen Prüfberichtes sind. Sie kann Auskunft über die Geschäftspolitik und andere wichtige Angelegenheiten verlangen, sofern es zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist. Sie nimmt zu diesem Zweck Einsicht in die Protokolle des Bankrates. Die Prüfung der Beziehungen zwischen der Bank und den Kunden bleibt den Bankorganen vorbehalten.

⁴ Die Bankprüfungskommission nimmt Einsicht in die Berichte der Prüfgesellschaft; sie erstattet dem Landrat einen summarischen Bericht über die Ordnungsmässigkeit der Jahresrechnung und der Geschäftsabwicklung und stellt Antrag über die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung sowie über die Entlastung der Bankorgane.

⁵ Die Bankprüfungskommission ist zuständig, die rechtskräftigen Anordnungen der FINMA durchzusetzen, sofern der Bankrat diese Anordnungen nicht vollzieht.

Art. 12a Regierungsrat

Der Regierungsrat wählt den Bankrat und dessen Präsidentin oder Präsidenten.

V. ORGANISATION

Art. 13 Ziff. 4 Bankorgane 1. Allgemein

Die Organe der Kantonalbank sind:

1. der Bankrat;

2. ...
3. die Geschäftsleitung;
4. die Prüfgesellschaft.

Art. 15 Abs. 2 Ziff. 3, 5 und 6 c) Aufgaben

¹ Der Bankrat ist oberstes Organ der Kantonalbank; er hat über alle Angelegenheiten zu entscheiden, sofern diese nicht durch die Gesetzgebung ausdrücklich dem Zuständigkeitsbereich eines andern Bankorgans zugewiesen sind.

² Der Bankrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Festlegung der Grundsätze der Geschäftspolitik und der Organisation;
2. den Erlass der massgebenden Reglemente, insbesondere betreffend die Geschäftstätigkeit, die Organisation, die Risikopolitik, die Kredit- und Ausgabenkompetenz, die Anlage von Geldern, die interne Berichterstattung und die Anstellungsbedingungen;
3. die Aufsicht über die Geschäftsführung;
4. die Anstellung und Entlassung der oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung und auf deren Antrag der weiteren Mitglieder;
5. die Wahl- und Abberufung der Prüfgesellschaft;
6. die Einsetzung der Internen Prüfung, die Umschreibung ihrer Aufgaben und Zuständigkeit in einem Reglement sowie die Behandlung derer Berichte;
7. die Beschlussfassung über die Ausgabe von Partizipationsscheinen sowie über deren Nennwert und Ausgabekurs;
- 7a. die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns;
8. die Beschlussfassung über die Aufnahme öffentlicher Anleihen;
9. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Organisationen oder den Erwerb von Beteiligungen gemäss Art. 9;
10. die Festlegung der finanziellen Mittel im Personalbereich und die Ernennung der Zeichnungsberechtigten;
11. die Beschlussfassung über die Errichtung oder Aufhebung von Geschäftsstellen;
12. die Verabschiedung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zu Händen des Landrates.

³ Der Bankrat kann die ihm in den Reglementen vorbehaltene Geschäftsführung und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 21 Prüfgesellschaft a) Wahl

Als Prüfgesellschaft ist eine von der FINMA anerkannte Gesellschaft zu wählen.

Art. 22 b) Aufgaben

¹ Die Befugnisse und Pflichten der Prüfgesellschaft richten sich nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Eidgenössische

Finanzmarktaufsicht⁵ sowie der Bundesgesetzgebung über die Revisionsaufsicht⁶.

²Die Prüfgesellschaft prüft im weiteren die Einhaltung der kantonalen Gesetzgebung über die Kantonalbank⁷.

³Die Prüfgesellschaft arbeitet mit der Internen Prüfung zusammen und koordiniert die Prüfungsarbeiten.

Art. 23 c) Verfahren

Die Prüfgesellschaft erstattet der landrätlichen Bankprüfungskommission und dem Bankrat Bericht gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 26 Abs.1 Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der landrätlichen Bankprüfungskommission, die Mitglieder der Bankorgane sowie die Angestellten der Kantonalbank sind unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses zur Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Kantonalbank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse verpflichtet.

²Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Amtsaustritt beziehungsweise nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Kantonalbank.

VII. HAFTUNG

Art. 29 Abs. 2 Haftung

¹Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Kantonalbank richtet sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Die Mitglieder des Bankrates, der Prüfgesellschaft sowie der landrätlichen Bankprüfungskommission haften der Kantonalbank und dem Kanton für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen; Ansprüche aus dieser Haftung sind vom Regierungsrat beim Verwaltungsgericht geltend zu machen.

³Die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie sämtliche Angestellten der Kantonalbank haften dieser für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen; die Haftung richtet sich nach Art. 321e des Schweizerischen Obligationenrechts, soweit nicht die Anstellungsbedingungen etwas anderes bestimmen. Ansprüche aus dieser Haftung sind von der Kantonalbank bei den Zivilgerichten geltend zu machen.

VIII. GEWINNVERWENDUNG

Art. 31 Verwendung des Jahresgewinns

¹ Der Jahresgewinn ist in erster Linie für die Bildung von allgemeinen gesetzlichen Reserven zu verwenden.

² Nach Bildung der gesetzlichen Reserven sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen³ mindestens 70 % des restlichen Jahresgewinns als Dividende auszuschütten.

³ Auf dem Partizipationskapital kann eine höchstens 1.5 Prozentpunkte höhere Dividende als auf dem Dotationskapital ausgeschüttet werden.

⁴ Die Überweisung der Dividende an den Kanton und an die Inhaberinnen und Inhaber von Partizipationsscheinen hat jeweils unmittelbar nach Feststellung des Rechnungsergebnisses durch den Bankrat zu erfolgen.

Art. 31a Dividende

aufgehoben

Art. 31b Besondere Zuweisung in die gesetzlichen Reserven

aufgehoben

Art. 32 Abs. 1 und 2 Gesetzliche Reserven

¹ Die gesetzlichen Reserven werden in sinngemässer Anwendung von Art. 671 OR⁸ gebildet und verwendet. Sie dienen zur Deckung von Verlusten.

² Sind die gesetzlichen Reserven beansprucht worden, sind sie aus dem Jahresgewinn der folgenden Jahre auf die frühere Höhe zu ergänzen, bevor Dividenden ausgeschüttet werden dürfen.

³ Reichen die gesetzlichen Reserven nicht aus, haften das Dotationskapital und das Partizipationskapital im Verhältnis, in dem sie zueinander stehen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2011,² NG 866.1³ SR 952.1⁴ SR 952⁵ SR 956⁶ SR 221.302, SR 221.302.3⁷ NG 866.1⁸ SR 220